

VERFÜGUNG

2258

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 25. Juli 1985

Wallisellen. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 2979/1984 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Wallisellen. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 764a vom 6. August 1984 die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Wallisellen fest. Die Gemeinden Dübendorf und Wallisellen haben einen Kredit für die Verlängerung des S-Bahn-Tunnels Föhrlibuck bewilligt, um die zusammenhängende Grünfläche zwischen Wallisellen und Dübendorf besser zu schützen. Um dies auch in raumplanerischer Hinsicht abzustützen, war auch eine Anpassung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung erforderlich. Die Gemeindeversammlung Wallisellen vom 23. April 1985 beschloss deshalb die Einzonung des in der Landwirtschaftszone gelegenen Gebiets Föhrlibuck in die Freihaltezone. Mit der Genehmigung dieser Einzonung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für diesen Bereich wieder aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Wallisellen für das Gebiet Föhrlibuck gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 25.7.1985 aufgehoben.
Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 25. Juli 1985
5450/P2/KL
versandt: 6.8.1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann